

Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der Firma **WBA Westfälischer Bau- und Abbruchservice GmbH** am Standort **Wahrbrink 14, 59368 Werne**.

Die Firma **WBA Westfälischer Bau- und Abbruchservice GmbH** betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Datum der Überwachung:	26.07.2023
Dauer der Überwachung:	10.00 bis 11.00 Uhr
Aktenzeichen:	2.10.0006267-BIMÜ-2
Teilnehmende Überwachungsbehörden:	Untere Umweltschutzbehörde,
Art der Revision:	(x) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- Genehmigungsbescheid nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
- GewAbfV - Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

- Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 41 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 08.06.2022, Az.: 69.3/2.10.0006267-AwSV-3
- Genehmigungsbescheid vom 16.05.2022 zur Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, Az.: 69.3/2.10.0006267-IND-2

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(x)	keine Mängel *	---
()	geringfügige Mängel *	Beschreibung:
()	erhebliche Mängel *	Beschreibung:
()	schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

Revisions schreiben 31.07.2023

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissionsrichtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.